

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Organisation der staatlichen Aufsicht über den Bau
des Gotthardbahnunternehmens.

(Vom 31. März 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Der Bundesrath nimmt das Recht in Anspruch, in den Verwaltungsrath der Gotthardbahn einen Viertheil der Mitglieder nach freier Wahl zu ernennen und ohne daß die Wahlfähigkeit an den Besiz von Aktien oder an irgend welche andere Bedingungen von Seite der Gesellschaft geknüpft werden kann. Dieses Wahlrecht des Bundesrathes ist in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen.

2. Die Gotthardbahngesellschaft hat dafür zu sorgen, daß die Artikel 36—40 der jezigen Statuten aufgehoben werden, und auf entsprechend abzuändernde neue Bestimmungen (unter Berücksichtigung des obigen Beschlusses) zur Wahl eines neuen Verwaltungsrathes zu schreiten.

3. Die Wahl des Oberingenieurs, sowie der mit diesem abzuschließende Anstellungsvertrag unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

4. Der Bundesrath nimmt die Befugniß in Anspruch, von den Verhandlungen und der Geschäftsführung der Gesellschaft (Direktion, Verwaltungsrath und Generalversammlung) nach Gutfinden, sei es durch Abgeordnete zu den Sizungen, sei es durch Einsicht der Akten und Einvernahme der Behörden, jederzeit Kenntniß zu nehmen.

5. Abgesehen von denjenigen Fällen, in denen nach den Gesetzen, Bundesbeschlüssen und internationalen Verträgen dem Bundesrathe ein Entscheidungsrecht zukommt, sind Beschlüsse und Verfügungen der Gesellschaftsbehörden, welche für den gehörigen Fortgang der Arbeiten von Wichtigkeit sind, sowie wichtigere Verträge über Bahn- und Hochbau, Anschaffungen und Lieferungen, auf Verlangen des an einer Sizung theilnehmenden Abgeordneten, der Wiedererwägung zu unterstellen und dürfen bis zur Vornahme derselben nicht vollzogen werden.

6. Die Gotthardbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, während der Bauzeit der Bahn an die Bauaufsichtskosten einen jährlich durch den Bundesrath zu bestimmenden Beitrag zu leisten.

7. Der Bundesrath behält sich vor, seinerzeit für die Betriebsperiode weitere Beschlüsse zu fassen.

8. Das Eisenbahndepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 31. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss betreffend die Organisation der staatlichen Aufsicht über den Bau des Gotthardbahnunternehmens. (Vom 31. März 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1879
Date	
Data	
Seite	122-123
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 408

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.